Ratgeber Ferien- und Nebenjobs

WEIL ES SPASS MACHT UND GELD BRINGT...

Nebenjobs sind gut – gut um Geld zu verdienen, Erfahrungen zu sammeln und gut für die soziale Absicherung. Denn – das wissen nur wenige – bei einigen Jobs fallen Sozialversicherungsbeiträge an. Das sind Beiträge, die vom Verdienst abgehen und zum Beispiel an die gesetzliche Krankenkasse oder die Deutsche Rentenversicherung gehen. Im Gegenzug bauen sich Nebenjobber Ansprüche auf – zum Beispiel auf eine höhere Rente. Unter bestimmten Bedingungen ist die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen sogar eine Pflicht. Deswegen ist es gut, die Regeln zu kennen. Nebenjobs von Schülern und Studenten sind oft entweder 538-Euro-Minijobs oder kurzfristige Beschäftigungen. Jede Beschäftigungsform hat so seine Besonderheiten, wie wir am Beispiel von Wanda und Niklas zeigen.

„Geringfügige Beschäftigung“

Im Amtsdeutsch üben Wanda und Niklas eine „geringfügige Beschäftigung“ aus. Während aber Wandas Job von vornherein auf die Dauer der Ferien begrenzt ist, arbeitet Niklas regelmäßig ohne vorherige Begrenzung auf einen bestimmten Zeitraum. Dafür verdient er aber auch nur bis zu 538 Euro im Monat. Und das ist ein wesentlicher Unterschied, was die Beiträge zur Sozialversicherung betrifft.

Wanda

Kurzfristige Beschäftigung
Wanda arbeitet während der Ferien acht Wochen in einem deutschen Ferienclub als Kinderanimateurin und verdient dabei 900 Euro im Monat.

Sozialversicherungsbeiträge
Wanda zahlt keine.

Steuern
Entweder übernimmt der Arbeitgeber Kirchen- und Lohnsteuer oder Wanda zahlt diese – bekommt sie aber über den Jahreslohnsteuerausgleich zurück.

Niklas

538-Euro-Minijob
Niklas arbeitet auch außerhalb der Ferien stundenweise in einem Café als Aushilfskraft und bekommt 538 Euro pro Monat.

Sozialversicherungsbeiträge
Niklas kann wählen, ob er Rentenversicherungsbeiträge zahlt.

Steuern
Der Arbeitgeber zahlt hier 2 Prozent des Verdienstes von Niklas als Pauschalsteuer. Niklas zahlt nichts und braucht diesen Verdienst auch nicht in seiner Steuererklärung anzugeben.

Job	Verdienst
Zeitungsausträger/-in	50 bis 150 Euro im Monat
Hunde-/Babysitter/-in	5 bis 10 Euro/Stunde (je nach Betreuungsintensität auch mehr)
Nachhilfelehrer/-in	5 bis 11 Euro/Stunde
Kellner/-in	7 bis 11 Euro/Stunde, plus Trinkgeld
Kassierer/in	7 bis 9 Euro/Stunde
Regalauffüller/-in	7 bis 9 Euro/Stunde
Bürohilfe	5 bis 10 Euro/Stunde
Helfer/-in im Freizeitpark	7 bis 12 Euro/Stunde
Animateur/-in	500 bis 900 Euro, Unterkunft und Verpflegung frei
Komparse/Komparsin	50 bis 70 Euro pro Drehtag
Umzugshelfer/-in	bis zu 20 Euro/Stunde

Quelle: Rentenblicker.

Kurzfristige Beschäftigung

Die sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Vorteile einer kurzfristigen Beschäftigung (auch „kurzfristiger Minijob" genannt) sind vor allem an die Dauer des oder der Jobs gebunden:

- Für kurzfristige Minijobs müssen weder Arbeitgeber noch der Ferienjobber Beiträge für Arbeitslosen-, Renten-, Pflege- und Krankenversicherung zahlen.
- Der Arbeitnehmer darf im Laufe eines Kalenderjahres aber nicht mehr als drei Monate (bei einer 5-Tage-Woche) oder insgesamt 70 Arbeitstage arbeiten.
- Die Beschäftigung muss von vornherein durch Vertrag oder nach ihrer Art zeitlich begrenzt sein (z. B. bei Saisonaushilfen oder bei Ernteeinsätzen).
- Mehrere solcher Beschäftigungen während eines Kalenderjahres werden dabei zusammengerechnet.
- Auf die Höhe des Verdienstes kommt es hier, anders als beim 538-Euro-Minijob, nicht an.

538-Euro-Minijob

Arbeitet jemand als Minijobber in einem Privathaushalt, spricht man von einem „privaten Minijob". Ist der Auftraggeber ein Gewerbebetrieb, ist es ein „gewerblicher Minijob".
Für beide gilt: Es kommt nicht auf die Dauer, sondern auf die Verdiensthöhe an. Bis zu einer Grenze von 538 Euro im Monat muss der Minijobber für diese Jobs nur Beiträge an die Rentenversicherung, aber keine weiteren Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Der Beitragssatz zur Rentenversicherung beträgt zurzeit 18,6 Prozent. Normalerweise teilen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Beiträge je zur Hälfte. Bei Minijobs ist das anders:

- Privathaushalt: Hier trägt der Arbeitgeber nur 5 Prozent des Beitragssatzes, den Rest von 13,6 Prozent der Minijobber. Bei einem Monatsverdienst von 538 Euro sind das 73,17 Euro.
- Gewerbe: Hier beträgt der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Minijobber nur 3,6 Prozent pro Monat. Bei einem Verdienst von 538 Euro gehen 19,37 Euro ab. Der Arbeitgeber zahlt die übrigen 15 Prozent, ebenso wie die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung. Dies gilt auch für Minijobs im Privathaushalt.
- Mindestbeitrag: Bei einem Monatsverdienst bis 175 Euro gelten Sonderregeln (siehe Suchbegriff „Mindestbeitrag" auf **www.minijob-zentrale.de**).

Drei Vorteile durch Rentenversicherungsbeiträge

- 12 Monate à 538 Euro Monatsverdienst bringen später eine Rentensteigerung von rund 5,35 Euro im Monat.
- Wer Beiträge zahlt, bekommt das volle Leistungspaket der gesetzlichen Rentenversicherung auch schon in jungen Jahren. Dazu gehören etwa die Absicherung bei einer frühzeitigen Erwerbsminderung oder der Anspruch auf eine medizinische oder berufliche Rehabilitation (zum Beispiel nach einem Unfall oder einer Krankheit).
- Wer Rentenversicherungsbeiträge zahlt, erhält das Recht auf die staatliche Förderung für die Riester Rente: Der Staat zahlt bis zu 175 Euro an Grundzulage jährlich und einmalig 200 Euro Berufseinsteigerbonus für alle, die noch keine 25 Jahre alt sind. Kommen später mal Kinder hinzu, zahlt der Staat bis zu 300 Euro Kinderzulage für jedes kindergeld berechtigte Kind.

Von der Beitragspflicht befreien lassen?

Minijobber können sich von den Rentenversicherungsbeiträgen „befreien" lassen, wie es korrekt heißt. Diese Option ist in vielen Arbeitsverträgen enthalten. Wenn nicht, müssen sie die Befreiung schriftlich beim Arbeitgeber beantragen. Der meldet die Befreiung an die staatliche Minijob-Zentrale weiter. Die Befreiung gilt dann ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Antrag gestellt wurde. Ein Minijobber, der im gewerblichen Bereich arbeitet, spart 3,6 Prozent Rentenversicherungsbeiträge (im Privathaushalt: 13,6 Prozent). Einmal befreit gilt das für den Rest der Beschäftigungsdauer und auch für alle weiteren Minijobs, die zeitgleich aufgenommen werden oder sich überschneiden. Schon deswegen muss eine Befreiung von Rentenversicherungsbeiträgen gut überlegt sein – zumal Rentenbeiträge Minijobbern das volle Leistungspaket der Deutschen Rentenversicherung öffnen (siehe roter Kasten).

Die Haushaltsjob-Börse

Immer mehr Privathaushalte bieten Jobs – etwa Nachhilfe für Kinder, Gartenpflegearbeiten, Babysitten, Einkaufen für Senioren/Kranke, Haustierbetreuung oder Pferdepflege. Für solche privaten Angebote gibt es die Haushaltsjob-Börse der Minijob-Zentrale. Volljährige können auch Suchanzeigen posten. Mehr Infos unter **www.haushaltsjob-boerse.de**

Die Minijob-Zentrale

Der Arbeitgeber meldet Minijobber an und führt Sozialversicherungsbeiträge ab. Dazu arbeitet er mit der Minijob-Zentrale zusammen. Auf der Internetseite kann er in wenigen Minuten Minijobber anmelden. Jeder Minijobber kann dann sofort mit der Arbeit beginnen. Zusätzlich bietet die Minijob-Zentrale ein umfassendes Service- und Informationsangebot und berät zum Versicherungs-, Beitrags- sowie Melderecht. Das Service-Center der Minijob-Zentrale ist telefonisch immer von montags bis freitags von 7 Uhr bis 17 Uhr unter 0355 2902-70799 zu erreichen. Mehr Infos unter **www.minijob-zentrale.de**

Trinkgeld versteuern?

Trinkgeld ist die Sahne auf dem Gehalt. Im Gastgewerbe haben sich etwa 10 Prozent der Rechnungssumme als Trinkgeld eingebürgert. Schnell wird so das Extra der Gäste zum zweiten Verdienststandbein – und ist steuer- und sozialabgabenfrei. Das gilt immer dann, wenn das Trinkgeld freiwillig zusätzlich zur Entlohnung der Arbeitsleistung gezahlt wird und auch dann, wenn es eine gemeinsame Trinkgeldkasse aller Beschäftigten gibt. Das Finanzamt geht davon aus, dass sich zwischen Trinkgeldgeber und -empfänger ein gewisses Maß an persönlicher Beziehung entwickelt hat. Ein Lächeln macht sich also bezahlt.

Mindestlohn?

Der Mindestlohn beträgt seit dem 1. Januar 2024 12,41 Euro pro Stunde. Zum 1. Januar 2025 steigt er auf 12,82 Euro. Er gilt nur für volljährige Neben- und Ferienjobber. Minderjährige sind von dieser Regelung ausgenommen.

Arbeitsschutz

Neben Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern müssen noch Regeln des Jugendarbeitsschutzgesetzes beziehungsweise die Kinderarbeitsschutzverordnung beachtet werden. Hier die wichtigsten zusammengefasst:

- 13- bis 14-Jährige dürfen täglich von 8 Uhr bis 18 Uhr zwei Stunden eine leichte und kindgerechte Tätigkeit ausüben.
- Eltern müssen dem Job zustimmen. Beispiel: Zeitung austragen, Babysitting, Hunde ausführen.
- Zwischen 15 und 17 Jahren dürfen Jugendliche in den Ferien zwischen 6 und 20 Uhr bis zu vier Wochen arbeiten.
- Die tägliche Arbeitszeit ist auf acht Stunden und die Wochenarbeitszeit auf 40 Stunden begrenzt. Beispiele: Kellnern, Hilfskraft im Handwerk.
- Ausnahme: Über 16-Jährige dürfen während der Erntezeit in der Landwirtschaft bis zu neun Stunden täglich arbeiten. Weitere Ausnahmen gelten für das Gaststätten- und Schaustellergewerbe sowie Bäckereien.

Für alle, die noch nicht 18 Jahre alt sind, sind folgende Tätigkeiten verboten:

- Akkordarbeit,
- besonders anstrengende oder gefährliche Tätigkeiten,
- Nacht- und Schichtarbeit und
- das Arbeiten an Wochenenden und Feiertagen.

Unter **www.bmas.de** listet die Broschüre „klare Sache“ alle Regeln und Ausnahmen zum Kinder- und Jugend arbeitsschutz übersichtlich auf.

Quelle: Shutterstock.com

Quelle: Shutterstock.com

Andere Minijobber arbeiten unregelmäßig – also zum Beispiel mal zwei Tage die Woche, dann wieder drei Tage. In diesen Fällen werden der gesetzliche oder tarifvertragliche Urlaubsanspruch ins Verhältnis zur Jahresarbeitszeit im Betrieb gesetzt. Bei einem Betrieb mit einer 5-Tage-Woche sind das 260 Arbeitstage. Andere Minijobber arbeiten unregelmäßig – also zum Beispiel mal zwei Tage die Woche, dann wieder drei Tage. In diesen Fällen werden der gesetzliche oder tarifvertragliche Urlaubsanspruch ins Verhältnis zur Jahresarbeitszeit im Betrieb gesetzt. Bei einem Betrieb mit einer 5-Tage-Woche sind das 260 Arbeitstage, bei einem Betrieb mit 6-Tage-Woche 312 Werktage. Dank dieser Formeln lässt sich der Urlaubsanspruch leicht ausrechnen:

$$\frac{\text{gesetzliche/tarifvertragliche Urlaubstage x eigene Arbeitstage}}{\text{Jahreswerktage (312)}}$$

$$\frac{\text{gesetzliche/tarifvertragliche Urlaubstage x eigene Arbeitstage}}{\text{Jahreswerktage (260)}}$$

Urlaub für Minijobber?

Minijobber sind keine Arbeitnehmer zweiter Klasse. Deswegen haben auch sie Anspruch auf Urlaub – so will es das „Bundesurlaubsgesetz“. Würde ein Mitarbeiter jeden Werktag inklusive Samstag arbeiten, hätte er einen Urlaubsanspruch von 24 Tagen im Jahr – mindestens! Steht im Arbeitsvertrag oder Tarifvertrag ein höherer Urlaubsanspruch, gelten die Angaben dort. Die meisten Minijobber arbeiten weniger als sechs Tage die Woche, aber immer die gleiche Anzahl von Tagen. Sie können ihren Mindesturlaubsanspruch hier ablesen:

Arbeitstage pro Woche	Urlaub im Jahr
1	4
2	8
3	12
4	16
5	20

Kindergeld

Eltern erhalten Kindergeld für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre – wenn diese noch in ihrer ersten Ausbildung oder ihrem Erststudium stecken. Kindergeld gibt es auch noch, wenn die Kinder ein Freiwilliges Soziales bzw. Ökologisches Jahr ableisten. Seit 01.01.2023 erhalten Eltern 250 Euro für jedes Kind. Früher durfte der Nachwuchs dann aber höchstens rund 8.000 Euro verdienen. Diese Einkommensgrenze gibt es seit 2012 nicht mehr.

IMPRESSUM
Herausgeber:
Deutsche Rentenversicherung Bund
Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
030 865-0
drv@drv-bund.de
deutsche-rentenversicherung.de

Text:
wdv Gesellschaft für Medien & Kommunikation mbH & Co. OHG

Redaktion und Grafik:
jungvornweg GmbH

5., aktualisierte Auflage 2024

CHECKLISTE

	✓
Arbeitsvertrag: Den bekommt man vom Arbeitgeber mit Angaben unter anderem zur Arbeitszeit, Tätigkeit, Entlohnung, Urlaubs- und Pausenanspruch.	
Formulare: Bei einigen Arbeitgebern müssen zusätzlich Vereinbarungen unterschrieben oder zumindest beachtet werden – zum Beispiel Hausregeln, Datenschutz- und Betriebsvereinbarungen.	
Bescheinigungen: Für manche Ferien- oder Nebenjobs braucht man ein Gesundheitszeugnis oder eine ärztliche Bescheinigung, für andere ein polizeiliches Führungszeugnis. Auskunft erteilt der Arbeitgeber.	
Kontoverbindung: Der Arbeitgeber will wissen, an wen und wohin er Lohn überweisen soll. Wer kein eigenes Konto hat, kann auch das der Eltern angeben. Auf Zahlendreher achten!	
Erlaubnis: Unter 18 Jahren brauchen alle Kinder und Jugendliche eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.	
Kleidung: Vor dem ersten Arbeitstag fragen, worauf man bei der Kleidung achten muss. Spezielle Dienstkleidung stellt der Arbeitgeber.	
Mittagspause: Klären, ob es eine Kantine beziehungsweise Einkaufsmöglichkeiten in der Nähe gibt, oder ob man sich besser selbst etwas mitbringt.	
Gehirn aus Papier: Man kann sich nicht immer alles gleich merken. Deshalb: Block und Stift einpacken.	
Handy: Den Arbeitgeber oder die Kollegen fragen, ob die Nutzung eines Smartphones während der Arbeitszeit erlaubt ist.	
„Du“ oder „Sie“? Lieber immer erst ältere Kollegen mit „Sie“ ansprechen. Der Vorschlag, sich zu duzen, muss vom Kollegen kommen. Unter Gleichaltrigen ist duzen erlaubt.	
Krankmeldung: Fragen, ab welchem Krankheitstag man ein ärztliches Attest braucht und bei wem man sich krankmelden muss. Aber nicht am ersten Tag fragen – das könnte komisch wirken.	
Arbeitsklima: Ruhig mal nachfragen, ob es bestimmte Regeln unter Kollegen gibt – etwa wer für die Geschirrspülmaschine in der Kaffeeküche zuständig ist. Das ist besser, als in einen Fettnapf zu treten.	
Fehler: Passieren. Souverän ist der, der sie offen zugibt und Lehren daraus zieht. Vertuschen/verschweigen macht das Problem nur größer.	
Arbeitszeugnis: Auch wer befristet arbeitet, hat Anspruch auf ein Arbeitszeugnis. Das lohnt vor allem dann, wenn der Ferien- oder Nebenjob später einen Vorteil bei der Arbeits /Ausbildungsplatzsuche bringt. Freundlich mindestens eine Woche vor Ende der Beschäftigung einfordern.	
Social Media: Vorsicht bei allen öffentlichen Informationen aus und über den Arbeitgeber – im Zweifelsfall bekommt er die zu sehen.	
Bewerten: Es gibt zahlreiche Bewertungsplattformen für Arbeitgeber. Sachliche Posts und Bewertungen helfen anderen bei ihrer Jobwahl. Machen!	

Wir wünschen dir viel Erfolg!